Das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Heinrich Schmitz
aus Berlin.

LEIPZIG
Druck von Sturm & Koppe (A. Dennhardt)
1925

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau,
I. Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler,
II. Berichterstatter: Prof. Dr. Manigk.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel.

Die Kaufleute, die die Beurteilung ihrer Rechtsstreitigkeiten dem ordentlichen Gerichtsverfahren entziehen wollen, vereinbaren entweder ein Schiedsgericht oder schließen ihre Lieferungsverträge mit der Arbitrageklausel ab. Grundlage und Vorbedingung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist ein für allemal der Schiedsvertrag, bez. die Schieds- oder Arbitrageklausel. In Anlehnung an Z. P. O. § 1025 ist unter einem Schiedsvertrag die Vereinbarung zu verstehen, „die zu dem Zweck abgeschlossen wird, eine Rechtsstreitigkeit zwischen den Vertragschließenden zur Erledigung zu bringen, und zwar in der Weise, daß diese Rechtsstreitigkeit Privatpersonen als Schiedsrichtern zur Entscheidung übertragen und die Entscheidung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsganges im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens herbeigeführt wird.“ [1]) Ist dagegen zwischen den streitenden Parteien durch Rechtsgeschäft vereinbart worden, daß die Entscheidung von rechtserheblichen Tatsachen oder einzelnen Tatbestandsmerkmalen gemäß BGB. §§ 317—319 durch Dritte nach billigem Ermessen zu treffen sei, so ist der Abschluß eines solchen Vertrages der Abschluß eines Schiedsgutachtervertrages.

---

[1]) Tesmer: Schiedsvertrag, S. 17; Stein: II vor § 1025; Meyer: S. 6.

Im Getreidehandel ist gebräuchlich der Kauf nach Probe oder Muster (Type), ferner der Kauf mit der Klausel „gesunde Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung (faq.)“ und der Kauf mit der Klausel „telquel“.

Wird Getreide gemäß BGB. § 494 nach Probe oder Muster verkauft, so ist das als die Zusicherung einer probegemäßen Lieferung anzusehen. Der Verkäufer hat dann nicht den Vertrag erfüllt, wenn die gelieferte Ware nicht die probemäßigen Eigenschafteu besitzt. In diesem Falle kann der Käufer nach BGB. § 462 wandeln oder mindern, er kann nach BGB. § 480 Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen, oder er kann bei Vorliegen der Voraussetzung des BGB. § 463 Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist aber der Kaufvertrag mit der Vereinbarung eines Schiedsgerichts abgeschlossen, sind drei dieser Ansprüche vertragsmäßig ausgeschlossen, und dem Käufer steht nur noch das Recht auf Minderung zu. Diese Minderungsklage kann aber der Käufer nicht vor dem ordentlichen Gerichte erheben, sondern nur vor der vertragsmäßig festgelegten Schiedsgerichtskommission.

Wird Getreide mit der Klausel faq gehandelt, so braucht die Ware nur Durchschnittsqualität zu besitzen. Zum Beweise der Durchschnittsqualität dienen die von den einzelnen Börsenvereinigungen aufgestellten „Standards“.

Die Klausel telquel hat beim Kaufe die Bedeutung, daß der Käufer die Ware ganz gleich welcher Qualität ohne Beanstandung annehmen muß, was allerdings in dem Ausnahmefalle nicht nötig ist, wenn die Qualität so

minimal ist, daß die Ware nach den im Getreidehandel herrschenden Ansichten nicht mehr als Handelsgut betrachtet werden kann.

Der Verkäufer einer Ware erfüllt den Kaufvertrag dadurch, daß er dem Käufer den Besitz und das Eigentum der Ware verschafft, sei es, daß er sie ihm übergibt, sei es, daß er ihm Konnossement und Versicherungspolicen über die Ware übergibt, wie es im Handelsverkehr und speciell auch im Getreidehandel üblich ist; denn die Übergabe der kaufmännischen Dispositionspapiere ersetzt die Übergabe des verkauften Gutes. Der Verkäufer des Getreides, der nicht innerhalb der im Vertrage festgesetzten Frist liefert, kommt in Leistungsverzug, wenn er nicht ein Verschulden des Käufers für die Nichtlieferung oder eine der branchenmäßig anerkannten Verladungshinderungen nachweist. Der nichtsäumige Käufer kann nun entweder vom Vertrage zurücktreten oder innerhalb dreier Geschäftstage einen Deckungskauf vornehmen oder den Wert der Ware vom Schiedsgericht feststellen lassen und den sich etwa ergebenden Preisunterschied vom Verkäufer sofort verlangen.

Nach Kaufrecht hat der Käufer die Pflicht, die Ware abzunehmen und zu bezahlen. Verletzt der Käufer eine dieser Pflichten, dann kann er in Abnahme- oder Zahlungsverzug geraten und dem Verkäufer stehen alsdann die gesetzlichen bezw. vertraglichen Rechte zu. Im Getreidehandel steht beim Verzuge des Käufers dem Verkäufer im allgemeinen das Recht zu, entweder vom Vertrage zurückzutreten oder innerhalb dreier Geschäftstage den Selbsthilfeverkauf vorzunehmen oder endlich den Wert der Ware durch Schiedsgericht feststellen zu lassen und den

sich ergebenden Preisunterschied vom Käufer sofort zu verlangen. Vertraglich ausgeschlossen ist gewöhnlich das Recht des Verkäufers, die Ware gemäß HGB. § 373 zu hinterlegen.

Die üblichen Zahlungsbedingungen sind entweder „Netto Kasse gegen Aushändigung der Dokumente“ oder „dreimonatliches Akzept des Käufers oder einer Prima-Bank gegen Aushändigung der Dokumente“. Durch die Annahme des Konnossements und der Policen seitens des Käufers erfolgt auch schon die Abnahme der Ware; denn die Übertragung des Konnossements stellt eine Besitzübertragung der Güter dar.

Entstehen Streitigkeiten der Parteien über die Quantität der Ware oder über die Transportkosten, dann müssen bei Vereinbarung des Schiedsgerichts auch diese Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht ihre Erledigung finden.

Das Schiedsverfahren kann entweder ein „amtliches“ oder ein „freundschaftliches“ sein. Das amtliche Verfahren wird eingeleitet durch die Einreichung eines Antrages auf Schiedsspruch entweder beim Börsenvorstand oder beim Vorstand des Vereins der Getreidehändler. Das freundschaftliche Verfahren dagegen wird eingeleitet durch die Arbitrageanmeldung an die Gegenpartei des Kaufvertrages. Ist aus den Vereinbarungen der Parteien nicht ersichtlich, welche Arbitrage gewollt wurde, so ist im Zweifel immer die amtliche Arbitrage anzunehmen. Die Frist für die Anmeldung der Sachmängelarbitrage wegen Kondition der Ware ist eine ganz kurze, da die gezogenen Proben der Ware durch von außen wirkende Witterungseinflüsse leicht eine Änderung erfahren können

und die Schiedsrichter sich dann kein genaues Bild von der Lieferware mehr machen können.

Die Frist für die Arbitrage wegen Qualitätsabweichung beträgt zwei bis vier Wochen.

Die Arbitrageanmeldungsfrist für sämtliche anderen Streitigkeiten aus dem Kaufvertrage beträgt ein Jahr, gerechnet vom letzten Erfüllungstage des Kaufvertrages an.

Die Zusammensetzung der Arbitragekommission ist eine verschiedene, je nachdem amtliche oder freundschaftliche Arbitrage vereinbart worden ist. Bei der amtlichen Arbitrage werden die Schiedsrichter vom Börsenvorstand oder vom Vorstand des am Arbitrageorte befindlichen Vereins der Getreidehändler ernannt. Bei der freundschaftlichen Arbitrage können die Parteien in freier Weise ihre Schiedsrichter bestimmen; sie sind nicht an die Liste der aufgestellten Schiedsrichter gebunden; den Obmann der Kommission wählen die Schiedsrichter in diesem Falle selbst. Die Zusammensetzung der Arbitragekommission und das Verfahren vor dem Schiedsgericht richten sich entweder nach den im Vertrage enthaltenen Bestimmungen oder den am Arbitrageort herrschenden Gebräuchen. Bestehen hierfür keine Bestimmungen oder Gebräuche, dann treten die diesbezüglichen Vorschriften der Z. P. O. im X. Buche in Kraft.

Ist ein Eid oder eine sonstige richterliche Handlung vorzunehmen, so hat die Eidabnahme oder die sonstige richterliche Handlung der ordentliche Richter vorzunehmen; das ordentliche Gericht hat also ergänzend in die Tätigkeit des Schiedsgerichts einzugreifen.[1])

---

[1]) Vgl. Stein zu § 1036.

Das Schiedsverfahren endet mit der Abgabe eines Schiedsspruchs, welcher gemäß Z. P. O. § 1040 unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von sämtlichen Schiedsrichtern auf Grund von Z. P. O. § 1039 zu unterschreiben.

Voraussetzung für die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ist ferner die Hinterlegung der bei der Zustellung aufgenommenen Beurkundung durch einen oder die Schiedsrichter auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts. Ist das Gericht nicht im Arbitragevertrag genannt, so ist es nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln zu bestimmen.

Die Parteien können im Arbitragevertrag vereinbaren, daß gegen die erstinstanzliche schiedsrichterliche Entscheidung bei einem Oberschiedsgericht innerhalb einer bestimmten Frist Berufung eingelegt werden kann. Das Berufungsverfahren geht dann analog dem erstinstanzlichen Verfahren vonstatten.

Die Frage, wie weit der Schiedsrichter an das materielle Recht gebunden ist, ist m. E. dahingehend zu beantworten, daß die heute noch herrschende Lehre von der Ungebundenheit des Schiedsrichters an das materielle Recht abzulehnen ist. Die Lehre von der Gebundenheit des Schiedsrichters an die zwingenden Rechtsvorschriften ist anzuerkennen.